



Hauptstadtbüro des Deutschen Sports · Behrenstr. 24 · 10117 Berlin

BÜRO BERLIN

Bundesministerium für  
Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Referat N II 1 - Herrn Dr. Stefan Lütkes  
Naturschutz und Landschaftspflege  
Robert-Schumann-Platz 3

53175 Bonn

15. Dezember 2016  
br / gs

**Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes / Beteiligung der Verbände nach § 47 GGO  
- Ihr Schreiben vom 02.12.2016, Ihr Az.: N II 1 - 70301/10-4**

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,

das Forum Wassersport des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), dem die nachfolgend genannten Wassersportspitzenverbände als Mitgliedsverbände angehören - es sind dies der Deutsche Segler-Verband (DSV), der Deutsche Kanu-Verband (DKV), der Deutsche Ruderverband (DRV), der Deutsche Motoryachtverband (DMYV), der Deutsche Wasserski- und Wakeboardverband (DWWV), die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und der Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) - nimmt zum oben bezeichneten Entwurf der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (Entwurf Stand: 01.12.2016) hiermit wie folgt Stellung:

Es wird empfohlen,

**in § 21 Absatz 1 nach den Worten „Natura 2000“ die Worte „und des Netzwerks der Freizeit- und Erholungsräume“ einzufügen.**

Begründung:

Die Realisierung eines Biotopverbundes ergänzend zum sog. „Grünen Band“, wie in § 21 BNatSchG vorgesehen, wird seitens der genannten Verbände begrüßt.

Diesem Ziel dient u.a. das zur Zeit im Bundeskabinett zur Beratung anstehende Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“.

Es sieht vor, dass dazu das vorhandene Netzwerk der Bundeswasserstraßen genutzt wird.

Die Bundesregierung will mit dem Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" insbesondere an den sog. Nebenwasserstraßen, aber auch im sog. „Kernnetz“ der Bundeswasserstraßen, in die Renaturierung von Fließgewässern und Auen investieren und damit neue Akzente in Richtung Natur- und Gewässerschutz, Hochwasservorsorge sowie Freizeit und Erholung setzen.

Da die Zielsetzung „Sicherung des Erholungswerts der Natur“ nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den gesetzlichen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zählt und der „Erholungswert“ nach Absatz 4 auch bezüglich der „historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur, Bau und Bodendenkmälern“ ... zu sichern und zu bewahren ist, sollte dieses gesetzliche Ziel ebenfalls im Text des § 21 Absatz 1 BNatSchG (neu) ausdrückliche Verankerung finden.

Mit der Ergänzung wird zudem klargestellt, dass die Ziele „Herstellung eines Biotopverbundes“ und „Verbesserung des Netzwerks der Freizeit- und Erholungsräume“ nicht als Gegensätze, sondern als parallel zu verfolgende Ziele im Sinne einer „Win-win-Strategie“ zu verstehen sind und damit entsprechende Akzeptanz finden. Der Entwurf des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland sieht dies ausdrücklich so vor.

Das Forum Wassersport des DOSB befürwortet hiermit ausdrücklich die ergänzenden Stellungnahmen seiner Mitgliedsverbände, wie z.B. des Deutschen Kanu-Verbands (DKV), wie auch des Kuratoriums Sport & Natur.

Für Rückfragen - auch eine fachliche Erörterung - stehen die oben genannten Verbände gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Roeder', written in a cursive style.

Bernd Roeder

- Justitiar und Beauftragter für den Wassersport -